



# Faktenblatt 2017

Datum :

1. Februar 2017

## Vergütung von Arzneimitteln im Einzelfall

### Verbesserung der Situation für Patientinnen und Patienten

Eine Evaluation der am 1. März 2011 in Kraft getretenen Artikel 71 a und 71 b der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV;) zur Vergütung von Arzneimitteln im Einzelfall hatte ergeben, dass eine Verbesserung der Situation für Patienten, die oft von seltenen Krankheiten betroffen sind, nach wie vor notwendig und auch möglich ist.

Der Bundesrat hat deshalb die Bestimmungen zur Vergütung von Arzneimitteln im Einzelfall angepasst; diese ist neu in den Artikeln 71 a - 71 d KVV geregelt. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten Verbesserungen gegenüber den vorherigen Regelungen.

Regelung ab 1. März 2017	Regelung vor dem 1. März 2017
Klarere Regelung zur Verpflichtung der Zulassungsinhaberin, an der Preisbildung mitzuwirken.	Keine klar geregelte Verpflichtung der Zulassungsinhaberin, an der Preisbildung mitzuwirken. Zulassungsinhaberinnen verweigerten vereinzelt eine Mitwirkung.
Bei in der Spezialitätenliste (SL) gelisteten Arzneimitteln muss der vom Versicherer festgelegte Preis unterhalb des SL-Preises liegen.	Bei in der SL gelisteten Arzneimitteln konnte der vom Versicherer festgelegte Preis dem SL-Preis entsprechen.
Bei aus dem Ausland importierten Arzneimitteln achtet der Leistungserbringer bei der Auswahl des Landes, aus dem er das Arzneimittel importiert, auf die Kosten.	Keine Regelung, wonach beim Import auf die Kosten geachtet werden musste.
Der Versicherer entscheidet innert zwei Wochen über die Kostengutsprache.	Keine entsprechende Regelung, was zum Teil langwierige Kostengutspracheverfahren zur Folge hatte.
Regelung des zu entschädigenden Vertriebsanteils für Leistungserbringer, welche ein bestimmtes Arzneimittel abgeben.	Keine entsprechende Regelung, weshalb die Leistungserbringer unter Umständen nur ungenügend entschädigt wurden.

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, [media@bag.admin.ch](mailto:media@bag.admin.ch)

[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer Sprache.